

## **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)**

Die Bundesregierung hat kraft Verordnung, für Personen, bei denen von einer Immunsisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist oder die ein negatives Testergebnis vorlegen, Erleichterungen oder Ausnahmen von Schutzmaßnahmen nach dem IfSG beschlossen. Ziel der Verordnung ist die Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von durch Bund und Länder erlassenen Ge- und Verboten im Zusammenhang mit der Virusbekämpfung insbesondere für Personen, bei denen von einer Immunsisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist (vollständig Geimpfte und Genesene).

Die Verordnung sieht unter anderem die Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen vor, sofern diese keine Symptome haben. Ihnen soll es künftig möglich sein, ohne vorherige Testung Bereiche wie den Einzelhandel, Kultureinrichtungen und körpernahe Dienstleistungen zu nutzen. Zusätzliche Ausnahmen und Erleichterungen für Geimpfte und Genesene sind im Bereich von Quarantäneregelungen nach der Einreise oder bei den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen vorgesehen. Die Pflicht zum Tragen von Masken oder zur Einhaltung von Abstandsgeboten gilt aber weiterhin für alle. Eine Öffnungsklausel (§ 11) ermächtigt die Länder, weitergehende Erleichterungen und Ausnahmen für vollständig geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln. Die Verordnung sieht keine weiteren arbeitsrechtlich relevanten Änderungen vor.

Die neuen Regelungen sind am Sonntag, den 9. Mai, in Kraft getreten. Den genauen Wortlaut der Verordnung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim nachlesen.

### **Ergänzende Hinweise für Genesene**

Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person.

Es gibt bislang keinen speziellen "Genesenen-Ausweis" oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen.

Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Testdatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen. Da die Absonderungsbescheinigung keine Angaben zur Testart enthält, kann diese nicht als Nachweis verwendet werden.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors

- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)

## Änderung CoronaVO voraussichtlich am Donnerstag, 13.05.2021

Das Land arbeitet aktuell an dem Neuerlass der CoronaVO, in der neben den Regelungen der SchAusnahmV auch die in der Grafik ersichtlichen Öffnungsstufen. Die Notverkündung ist für diesen Donnerstag und ein Inkrafttreten am Freitag, 14.05.2021 vorgesehen.

Danach sind in Kreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100 pro 100.000 Einwohner erste Öffnungsschritte möglich.

Die Öffnungsschritte sehen ein verpflichtendes Testkonzept vor.

Sozialministerium BW 2. Mai 2021

Eckpunkte für kontrollierte und sichere Öffnungsschritte

„Bundesnotbremse“ § 28 b IfSG	Gestufte Öffnungsschritte, möglich ab einer Inzidenz unter 100 (verpflichtendes Testkonzept ergänzend zu bestehenden Maßnahmen wie z.B. Hygienekonzept)			Modellvorhaben (strenge Schutz- und Hygienemaßnahmen – mit Testkonzept)	Weitere Schritte bei sinkender Inzidenz
	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3		
seit 23.04.	ab übernächsten Tag wenn	14 Tage später nach Öffnungsstufe 1 wenn	14 Tage später nach Öffnungsstufe 2 wenn	Möglich in Bereichen der Stufe (1), 2 und 3	
Inzidenz über 100	Inzidenz fünf Tage stabil unter 100	Inzidenz stabil unter 100, Tendenz fallend	Inzidenz stabil unter 100, Tendenz fallend	Inzidenz unter 100	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelhandel</li> <li>• Außengastronomie</li> <li>• Außenbereiche zoologische/botanische Gärten</li> <li>• Autokinos</li> <li>• Archive, Bibliotheken</li> <li>• Bäder, Badesseen</li> <li>• Galerien, Museen</li> <li>• Gedenkstätten</li> <li>• Hotels (Gastronomie für Hotelgäste)</li> <li>• Kulturveranstaltungen im Freien</li> <li>• kontaktharmer Sport (max. 10)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikschulen/Kunstschulen mit Besucherbegrenzung und außen/innen</li> <li>• Volkshochschulen</li> <li>• Messen mit Begrenzung</li> <li>• Sport Innenbereich, kontaktarm</li> <li>• Theater, Oper, Konzert, Kino mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Veranstaltungen mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Glaubensgemeinschaften, religiöse Zusammenkünfte mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Restaurants, Gastronomie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen mit größerer Besucherzahl, wie bspw. Theater, Konzerte, etc.</li> <li>• Messen, Großveranstaltungen</li> <li>• Freizeitparks</li> <li>• Hallenbäder</li> <li>• Sonstiges</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere</li> <li>• Tourismus</li> <li>• Theater</li> <li>• Kino</li> <li>• Kultur in geschlossenen Räumen</li> <li>• Hallenbäder/Therme</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit</li> </ul> <p><i>in Stufe 1 ggf. mit Erweiterungen denkbar (zB in Kultureinrichtungen mit einer sich steigenden Besucherzahl)</i></p>	

Anmerkung: Für den Schul- und Kitabereich, die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Hochschulbereich sind differenzierte, inzidenzabhängige Schritte vorgesehen.

## Click & Meet wieder zulässig!

Das Landratsamt Rastatt hat mit Bekanntmachung vom 10. Mai 2021 eine Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Demnach ist ab dem übernächsten Tag nach Bekanntmachung, d.h. ab dem 12. Mai 2021 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ("Click & Meet") unter den Voraussetzungen erlaubt, dass

- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,

- Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Corona-Schnelltest nachweisen; kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden, und
- die relevanten Kontaktdaten des Kunden erhoben werden.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Rastatt ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.landkreis-rastatt.de/4229502.html>